

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Linda Reinke

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Büchen  
Gemeindevertretung Büchen

#### **Datum**

04.06.2012  
05.06.2012

### Beratung:

#### **FFH-Gebiet Nüssauer Heide: Haftungs- u. Kostenübernahmevereinbarung f. Wege-/Flächennutzung**

Das Verfahren für die Aufstellung des Managementplanes Nüssauer Heide ist bislang noch nicht abgeschlossen. Laut dem LLUR ist beabsichtigt, den endgültigen Managementplan im August 2012 vorzulegen.

Während des Aufstellungsverfahrens ist die Problematik entstanden, dass zukünftig zum Schutz vor Eingriffe in die Natur das FFH-Gebiet Nüssauer Heide nicht mehr durch die Öffentlichkeit betreten werden sollte. Dieses Recht war ohnehin nur den Reitern für ein bestimmten Reitweg und für das Wasserwerkspersonal der Gemeinde eingeschränkt genehmigt worden, da es sich um ein für die Bundespolizei gesperrtes Übungsgelände handelt.

Verschiedene Gespräche mit der BIMA, dem LLUR, der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg, der Bundespolizei und dem Bundesforstbetrieb Trave, aber auch die Informationsveranstaltung in der Waldhalle zum Managementplan am 28.11.11 oder das Gespräch mit den umliegenden Reiterhöfen und dem Waldkindergarten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau am 24.01.12 haben zu dem Ergebnis geführt, dass der Gemeinde Büchen angeboten wurde, bestimmte Wege für die Naherholung der Bevölkerung, weitere Wege für Reiter und zusätzlich eine bestimmte Fläche für den Waldkindergarten im Managementplangebiet zu nutzen.

Dieses unentgeltliche Betretungsrecht wird der Gemeinde Büchen nur zugebilligt, wenn die Gemeinde mit der BIMA die in der Anlage 1 beigefügte Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung schließt.

Dabei hat die Gemeinde die Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizei verursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an den gekennzeichneten Wander- sowie Reitwegen und der Fläche für den Waldkindergarten auf ihre Kosten zu übernehmen.

Hierzu hatte der Bundesforstbetrieb zunächst die Kostenschätzung für die Gewährleistung der Verkehrssicherung mit Baumkontrolle und Maßnahmen in Höhe von 6.100,-- € netto, 7.259,-- € brutto unterbreitet. Dabei wurde telefonisch darauf hingewiesen, dass in den ersten Jahren der Vereinbarung die Kosten für die notwendigen Maßnahmen der Verkehrssicherung durch evtl. Einsatz von Spezialtechnik (Hubsteiger) oder Spezialfirmen (Baumketterer) den zuvor genannten Betrag weit überschreiten könnte, da aufgrund des Betretungsverbotes für die Öffentlichkeit die Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt werden konnte.

Der Mittelwert eines langjährigen Betrachtungszeitraums könnte zwischen ca. 6.000,-- € und 9.000,-- € brutto liegen.

Auf telefonische Nachfrage beim Bundesforstbetrieb der Verwaltung, ob nicht die weiteren Nutzer (wie z.B. Bundespolizei, Hundestaffel, Schäferin) an diesen Kosten zu beteiligen sind, wurde das Pauschalangebot für sämtliche Kontrollen und notwendigen Maßnahmen in Höhe von 4.000,-- € brutto für 10 Jahre unterbreitet.

Weitere Kosten für Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizeiverursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Wegen und der Waldkindergartenfläche durch den Bauhof der Gemeinde Büchen in Höhe von ca. 1.000,-- € würden anfallen.

Die Gesamtkosten würden, wenn das Pauschalangebot von der Gemeinde angenommen wird, auf 5.000,-- € brutto pro Jahr geschätzt.

Beim KSA wird zurzeit geprüft, ob die Gemeinde für die Folgen aus der Vereinbarung versichert ist. Die Entscheidung soll kurzfristig folgen. Ggf. würden sonst noch Versicherungskosten hinzukommen.

Hinsichtlich des Vereinbarungstextes zu § 4 Abs. 6 ist die BIMA gebeten worden, die Begriffe „verursachten Verschlechterungen und Beschädigungen und Nutzungseinschränkungen“ näher zu erklären. Hat die Gemeinde Ersatz (in welcher Form?) für Verschlechterungen aus dem Managementplan zu leisten? Liegt eine Nutzungseinschränkung vor, wenn die Bundespolizei auf die Fläche des Waldkindergartens nicht kann, weil die Kinder dort sind? Muss die Gemeinde dann Ersatz leisten und in welcher Form?

Nach Rücksprache mit der BIMA soll hier eine genauere Formulierung folgen. Verschlechterung zum Managementplan sollen nicht gemeint sein.

§ 4 Abs. 10 beinhaltet seitens der BIMA die bewusste Formulierung, dass die Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass sich die Öffentlichkeit im gesamten FFH-Gebiet an die Anleinpflcht für Hunde hält, die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen vornimmt und auf die Einhaltung des Rauverbotes und des Verbotes zum Anzünden von offenem Feuer hinwirkt.

### **Beschlussempfehlung:**

Variante 1:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung bei Versicherungsschutz über den KSA und der eindeutigen Formulierung des § 4 Abs. 6 der Vereinbarung über den Bürgermeister zu schließen und die entsprechenden Haushaltsmittel in diesem Haushaltsjahr bereit zu stellen. Das Pauschalangebot in Höhe von 4.000,-- € brutto für die Leistungen über das Bundesforstamt wird dabei angenommen.

#### Variante 2

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung auch bei zusätzlichen Kosten für eine Zusatzversicherung und der eindeutigen Formulierung des § 4 Abs. 6 der Vereinbarung über den Bürgermeister zu schließen und die entsprechenden Haushaltsmittel in diesem Haushaltsjahr bereit zu stellen. Das Pauschalangebot in Höhe von 4.000,-- € brutto für die Leistungen über das Bundesforstamt wird dabei angenommen.

#### Variante 3

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung nicht mit der BIMA bei der bestehenden Formulierung des § 4 Abs. 6 und Abs. 10 zu schließen.